

## Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung 2018 – Pkw-VIV 2018 geändert wird**

Auf Grund der §§ 9 und 11 des Bundesgesetzes über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG), BGBl. I Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2017, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing neuer Personenkraftwagen (Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV 2018), BGBl. II Nr. 279/2018, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

„§ 1. Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von sachdienlichen, in sich widerspruchsfreien und verständlichen Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse M1 gemäß der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 09.10.2007, S. 1, Teil A, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1832 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 und der Verordnung (EU) 2017/1151 im Hinblick auf die Verbesserung der emissionsbezogenen Typengenehmigungsprüfungen und -verfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, unter anderem in Bezug auf die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und auf Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und Stromverbrauchs, ABl. Nr. L 301 vom 27.11.2018, S. 1 regelmäßig mit welchen einzelnen in Verkehr gebrachten flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können. Weiters wird die Bereitstellung von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch geeignete Informationskampagnen über die Einführung des WLTP und seiner Folgen für die Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte, insbesondere über den Anstieg dieser Werte gegenüber den nach dem NEFZ abgeleiteten Werten, und die Bedeutung der Werte aus den verschiedenen Prüfphasen geregelt.“

*2. In § 3 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „offizieller Kraftstoffverbrauch nach NEFZ“ ersetzt durch die Wortfolge „offizieller Kraftstoffverbrauch nach WLTP“.*

*3. In § 3 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen nach NEFZ“ ersetzt durch die Wortfolge „offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WLTP“.*

*4. In § 5 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauches nach NEFZ“ ersetzt durch die Wortfolge „die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauches nach WLTP“.*

*5. In § 5 Abs. 1 Z 2 wird folgender 2. Satz angefügt:*

„Werden mehrere Varianten und/oder Versionen unter einem Modell zusammengefasst, sollten die angegebenen Werte die des Einzelfahrzeugs sein, das innerhalb der Gruppe die höchsten Werte aufweist;“

*6. In § 5 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „ermittelte kombinierte Kraftstoffverbrauch nach NEFZ bzw. der in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder der im Einzelgenehmigungsbescheid angegebene Wert nach NEFZ aufgelistet werden.“ ersetzt durch die Wortfolge „ermittelte kombinierte Kraftstoffverbrauch*

nach WLTP bzw. der in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder der im Einzelgenehmigungsbescheid angegebene Wert nach WLTP aufgelistet werden.“

7. In § 6 Abs. 5 wird die Bezeichnung „NEFZ“ sowohl im 1.Satz als auch im 3. Satz ersetzt durch die Bezeichnung „WLTP“.

8. Die Überschrift des § 7 lautet: „Angaben über Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in Werbeschriften und Informationskampagnen“.

9. In § 7 Z 3 wird die Bezeichnung „NEFZ“ im ersten Satz ersetzt durch die Bezeichnung „WLTP“.

10. Vor dem letzten Satz des § 7 wird die Ziffernbezeichnung „4.“ eingefügt.

11. In § 7 werden nach der Z 4 die Z 5 bis 10 angefügt:

„5. Werbematerial, das auf ein bestimmtes Modell bzw. eine bestimmte Version oder Variante eines neuen Personenkraftwagens verweist, hat Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerten des Fahrzeugs zu enthalten, auf das sich das Material bezieht. Wird mehr als ein Modell genannt, müssen die Angaben den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte aller Fahrzeuge, auf die sich das Material bezieht, oder die Spanne zwischen dem schlechtesten und dem besten Wert aller Fahrzeuge, auf die sich das Material bezieht, umfassen. Bei Fahrzeugen, die nach dem WLTP typgenehmigt wurden, sollten der schlechteste und der beste Wert die Werte von neuen, am Markt erhältlichen Personenkraftwagen widerspiegeln, die in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen sind.

6. Elektronisch verbreitetes Werbematerial, mit dem Verbraucherinnen oder Verbraucher ein spezifisches Fahrzeug konfigurieren können, wie Online-Fahrzeugkonfiguratoren, soll der Verbraucherin oder dem Verbraucher deutlich aufzeigen, wie sich Unterschiede bei der spezifischen Ausrüstung und der Zusatzausrüstung auf nach dem WLTP typgenehmigte und gemessene Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte auswirken.

7. Verbraucherinnen und Verbraucher sind über die Änderungen bei den Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerten, die sich aus der Einführung des WLTP ergeben, und über die Folgen dieser Änderungen zum Zeitpunkt der Zulassung zu informieren, bevor sie sich zum Fahrzeugkauf entscheiden.

8. Die offiziellen Kraftstoffverbrauchs- und offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte müssen zumindest die nach dem entsprechenden Prüfverfahren gemessenen „kombinierten“ Werte umfassen.

9. Werden den Verbraucherinnen und Verbrauchern in anderer Form als den gemäß der Richtlinie 1999/94/EG erforderlichen Hinweisen, Leitfäden, Aushängen oder Werbeschriften sowie -material Angaben zum Kraftstoffverbrauch oder zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen bereitgestellt, die auf nichtharmonisierten Prüfprotokollen im Rahmen freiwilliger Regelungen der Hersteller beruhen, müssen solche Angaben folgenden Hinweis enthalten: „Die angegebenen Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte beruhen auf nichtharmonisierten Prüfprotokollen und dienen lediglich der Information. Für einen Vergleich der auf einem harmonisierten EU-Prüfprotokoll beruhenden Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte sollten offizielle Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte herangezogen werden, wie sie auf [www.autoverbrauch.at](http://www.autoverbrauch.at) dargestellt sind“.

10. Informationskampagnen über die Einführung des WLTP sollen folgende Punkte erklären:

- WLTP und seine Folgen für die Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte
- Anstieg der WLTP-Werte gegenüber den nach dem NEFZ abgeleiteten Werten
- Bedeutung der unterschiedlichen Werte aus den verschiedenen Prüfphasen.“

12. In § 9 wird vor dem Wort „Diese“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

13. Dem § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1, § 3 Abs. 2 Z 6 und 7, § 5 Abs. 1 Z 2 und 3, § 6 Z 5, § 7 Z 3 bis 10 samt Überschrift, § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des BGBl. II Nr. xxx/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

14. Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

**„Anhang**

# Information zu Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen

BGBl. I Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 119/2017

## FAHRZEUG

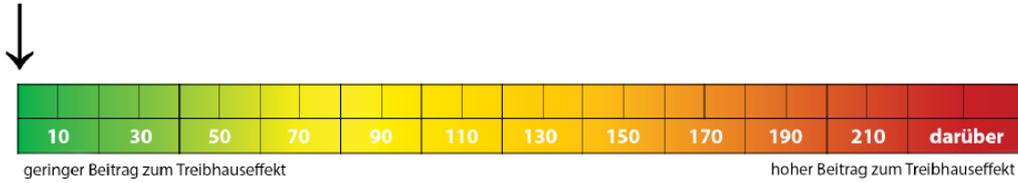
Hersteller: \_\_\_\_\_ Modell: \_\_\_\_\_

Leistung:      kW      Kraftstoff/Antriebsart: \_\_\_\_\_

Kraftstoffkompatibilität: \_\_\_\_\_

OFFIZIELLER VERBRAUCH / 100KM (NACH WLTP)
CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN

g/km



Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.

Der Kraftstoffverbrauch und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht technischen Faktoren abhängig. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.autoverbrauch.at](http://www.autoverbrauch.at)

